



Medienheft

„Führen und Fahren von Fahrzeugen im Feuerwehrdienst“

Führen und Fahren von Fahrzeugen im Feuerwehrdienst

Das Medienheft der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Ausgabe 2023

Herausgeber:

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen
(Anschriften siehe Umschlagrückten)

Verantwortlich für den Inhalt:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort und Einleitung	6
1.1	Der rote Faden – Wie kann das Medienpaket angewendet werden?	6
1.2	Zugangsdaten zum Medienpaket	7
2	Rechtsgrundlagen	
2.1	Europäisches Recht	8
2.2	Bundesrecht	8
2.3	Landesrecht	9
2.4	Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger (UVT)	9
3	Gefährdungsbeurteilung	10
4	Eignung und Voraussetzungen	10
4.1	Vorschriften und Verordnungen	10
4.2	Verantwortung der Trägerin bzw. des Trägers der Feuerwehr	11
4.3	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	11
4.4	Einweisung und Unterweisung	11
5	Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz/Ladungssicherung/Personentransport	12
5.1	Kontrolle und Prüfung	12
5.2	Betriebsstoffe	12
5.3	Einrichtung des Arbeitsplatzes	13
5.4	Sicherung der Mitfahrenden	13
5.5	Sicherung der Helme während der Fahrt	13
5.6	Ladungssicherung	14
5.7	Kommunikation während der Fahrt	15
5.8	Sicheres Absitzen	15
6	Vorbereitende und nachbereitende Arbeiten an Fahrzeugen	16
6.1	Prüfungen	16
6.2	Reifen	16
6.3	Betriebssicherheit und Prüfung der Beladung	17
7	Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation	17
7.1	Übungs- und Ausbildungsfahrten	17
7.2	Fahrsicherheitstraining	18
8	Sonder- / Wegerechte	19
9	Sonderfahrzeuge der Feuerwehr / Feuerwehrfremde Fahrzeuge	20
9.1	Sonderfahrzeuge und Umbauten	20
9.2	Beladung und Lasten	20
9.3	Feuerwehrfremde Fahrzeuge	21
10	Brauchumsveranstaltungen	22
11	Weitere Informationsmedien	22
12	Zusammenfassung	23
13	Literatur und Quellenhinweise	24
14	Broschüren und Medien	25
	Anhang 1: Liste der Medienpakete	26

1 Vorwort und Einleitung

Sie halten das Heft des 32. Medienpaketes der Feuerwehr-Unfallkassen zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ in den Händen. Es soll Sie im Themengebiet „Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst“ unterstützen.

Das Medienpaket soll den Mitgliedsbetrieben der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen und insbesondere ihren Versicherten, den Feuerwehrangehörigen der entsprechenden Bundesländer, einen Überblick über die umfangreiche Thematik beim Führen und Fahren von Fahrzeugen im Feuerwehrdienst geben. Gleichzeitig soll es dazu dienen, die beauftragten Feuerwehrangehörigen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen sowie die Sicherheitsbeauftragten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Darüber hinaus tragen die Inhalte zur Sensibilisierung der Feuerwehrangehörigen für die Gefährdungen bei der Benutzung von (Feuerwehr-) Fahrzeugen bei. Wichtige Hinweise zur Organisation und Verantwortung bzw. Vermittlung der Pflichten und Aufgaben der Unternehmerin bzw. des Unternehmers als Trägerin bzw. Träger der Feuerwehr sowie der Feuerwehrangehörigen beim Fahren von Fahrzeugen runden das Medienpaket ab.

1.1 Der rote Faden – Wie kann das Medienpaket angewendet werden

Nachdem der Film gezeigt wurde, können die entsprechenden Schwerpunkte nacheinander besprochen werden. Die ebenfalls online verfügbare PowerPoint-Präsentation soll dabei unterstützen. Der weitere Verlauf des Gespräches ist von den Aktivitäten der teilnehmenden Personen abhängig. Durch gezielt gestellte Fragen ist eine strukturierte Vorgehensweise möglich.

1.2 Zugangsdaten zum Medienpaket

Den zugehörigen Film und die Power-Point Präsentation zum Medienpaket finden sie online. Rufen Sie hierzu den nachfolgenden Link unter Angabe der jeweiligen Zugangsdaten auf:

- Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg:**
Adresse: <https://www.fukbb.de/praevention/medienpaket/>
Benutzername: medienpaket
Kennwort: BDhLeH35wV
QR-Code:



- Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Mitte:**
Adresse: <https://www.fuk-mitte.de/user/login>
Benutzername: Medienpaket
Kennwort: Medien2023
QR-Code:



- Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen:**
Adresse: <https://vgplus-cloud.de/index.php/s/ZptCSfp9vRMAl1>
Kennwort: Fahrzeuge-2023
QR-Code:



- Für die Versicherten der **Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord**
Adresse: <https://hfuknord.de/hfuk/register/intern.php>
Benutzername: Medienpaket
Kennwort: Medien2023
QR-Code:



2 Rechtsgrundlagen

2.1 Europäisches Recht

Mit der **Richtlinie 2006/126/EG** über den Führerschein aus dem Jahr 2006 wurden die Führerscheinklassen und EG-Fahrzeugklassen in der Europäischen Union vereinheitlicht. Eine weitere Differenzierung erfolgt beispielsweise über das Mindestalter zum Erlangen der jeweiligen Führerscheinklasse.

2.2 Bundesrecht

Grundlage auf Bundesebene ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) mit den entsprechenden Verordnungen, z. B. der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Mit Einführung der DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ findet das staatliche Arbeitsschutzrecht auch bei den Freiwilligen Feuerwehren Anwendung. Somit gilt auch hier das **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) mit seinen konkretisierenden Verordnungen (z. B. ArbStättV, PSA-BV) und technischen Regeln (z. B. ASR, AMR, TRBS, TRGS). Die DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ benennt jedoch die Möglichkeit von begründbaren Ausnahmen. Diese sind gegeben, wenn die Handlungsfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr ernsthaft eingeschränkt wird. Die besonderen Aufgaben und Strukturen, insbesondere der freiwilligen Feuerwehr, können jedoch ein Abweichen von Arbeitsschutzvorschriften erfordern, um die Funktion der Feuerwehr aufrecht zu erhalten. In bestimmten Situationen, insbesondere bei Einsätzen, sind die in der DGUV Vorschrift 1 geforderten Maßnahmen weder umsetzbar noch in vollem Umfang notwendig. Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie zum Beispiel für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Arbeitsstätten nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgesehen ist, ist aufgrund der möglicherweise unklaren Gefahrenlage nicht für jeden Feuerwehreinsatz im Voraus möglich. Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) den Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang mit Lagefeststellung (Erkundung der Lage / Kontrolle), Planung (mit Beurteilung der Lage und Entschluss) und Befehlsgebung entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen dieser Beurteilung muss abgewogen werden, ob das verbleibende Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum angestrebten Einsatzziel steht.

2.3 Landesrecht

Brandschutz ist Landesrecht. Damit erlassen die Bundesländer eigene Brandschutzgesetze, die jeweils andere Namen und Umfänge haben. In Niedersachsen heißt dieses Gesetz **„Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)“**, in Mecklenburg-Vorpommern **„Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG)“**, in Brandenburg **„Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)“** in Thüringen **„Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)“** in Sachsen-Anhalt **„Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)“** und in Hamburg **Feuerwehrgesetz (FeuerwG HA)**. Häufig haben die Bundesländer entsprechende Verordnungen zu ihren Brandschutzgesetzen erlassen, die zentral die Feinheiten in den Feuerwehren regeln. In Niedersachsen und Hamburg beispielsweise gibt es eine **Feuerwehrverordnung (FwVO)**, die unter anderem die Mindestausrüstung der Feuerwehren mit Fahrzeugen festlegt. Des Weiteren gibt es die **Fahrberechtigungsverordnung (FahrBVO)** mit den besonderen Regelungen für die Erteilung von Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren. Wurden in dem Bundesland keine Verordnungen erlassen, regeln häufig Erlasse Entsprechendes. Da es Unterschiede in der Rechtsetzung für die Feuerwehrfahrzeuge geben kann ist unsere Bitte an Sie, sich über die Besonderheiten in Ihrem Bundesland zu informieren. Die Vorgaben der Bundesländer der Feuerwehr betreffend sind vorrangig zu den Regelwerken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) zu sehen. Aus diesem Grund weist die DGUV in ihren Veröffentlichungen immer auf diese Besonderheit mit den Worten „landesspezifische Regelungen sind vorrangig“ hin.

2.4 Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger (UVT)

Die DGUV Vorschrift 49 **„Feuerwehren“** fordert in § 19 Abs. 1 grundsätzlich, dass beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden dürfen. Dieser Anspruch enthält jedoch keine Informationen zu den notwendigen Schutzmaßnahmen. Erst § 19 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 und § 35 Abs. 1 DGUV Vorschrift 71 **„Fahrzeuge“** konkretisieren, dass Feuerwehrfahrzeuge nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden dürfen, die ihre Befähigung hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind und dafür bestimmt wurden. Feuerwehrangehörige sind regelmäßig zu unterweisen, insbesondere dann, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen. Hier werden folglich erste Maßnahmen für den sicheren Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen definiert. Die Verantwortlichen haben sich somit im Vorfeld über die Durchführung der Unterweisungen und Kontrollen Gedanken zu machen. Hierzu dient insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, wie sie auch in § 4 der DGUV Vorschrift 49 **„Feuerwehren“** gefordert wird. Die DGUV Information 205-024 **„Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben“** liefert zum Thema Unterweisung eine gute Hilfestellung.

3 Gefährdungsbeurteilung

Ursache für die Entstehung eines Unfalls ist das unkontrollierte Freiwerden von Energie beim Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle. Nur wer Gefahrenquellen erkennt, kann zielgerichtet etwas für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen unternehmen. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist ein zentrales Instrument zur Ermittlung der Gefahren und zur Abschätzung der von ihnen ausgehenden Risiken mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen gegen das Wirksamwerden der Gefahren einzuleiten. Sie ist das Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen im Unternehmen. Die Gefährdungsbeurteilung, die eine rechtliche Verpflichtung darstellt, ist somit die Basis, um Gefahren zu erkennen und wirksame Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. Reduzierung umzusetzen. Feuerwehren sind die „Mitbegründer“ von Gefährdungsbeurteilungen. In der FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ nennt man dieses Instrument „Führungsvorgang“. Jede Person, die einen Führungslehrgang besuchte, kennt die Matrix mit den „A-A-A-A-C-E-E-E-E“. Dieses Prinzip ist auf die örtlichen Einsatzschwerpunkte der Feuerwehr anzuwenden, um die Gefahren für die „Mannschaft“ bestimmen zu können.

Nach § 4 DGVV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ bzw. dem **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) ist der Träger / die Trägerin des Brandschutzes für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Dazu gehört es ebenso, diese zu organisieren, zu überwachen sowie, wenn erforderlich, geeignete Führungs- und Fachkräfte (z. B. qualifizierte Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte) hinzuzuziehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass man sich erst Gedanken machen muss, welche Betriebe oder Einrichtungen zu betreuen sind und welche Rahmenbedingungen im Ausrückebereich der (Gemeinde-) Feuerwehr vorzufinden sind. Dann sind hierfür die resultierenden Gefährdungen und Belastungen für die Feuerwehrangehörigen zu bestimmen. Anschließend wird festgelegt, welches Portfolio an Fahrzeugen und feuerwehrtechnischer Beladung in der Gemeinde vorhanden sein muss, um den erkannten Gefährdungen und Belastungen begegnen zu können. Als nächster Schritt stehen die Beschaffung der Fahrzeuge und die Qualifizierung der Bedienenden an.

4 Eignung und Voraussetzungen

4.1 Vorschriften und Verordnungen

Wer geeignet ist, ein Fahrzeug der Feuerwehr zu führen, wird durch verschiedene Rechtsgrundlagen definiert.

Dazu gehören u.a.:

- DGVV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“
- DGVV Vorschrift 71 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Zu beachten sind außerdem die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

4.2 Verantwortung der Trägerin bzw. des Trägers der Feuerwehr

Die Fahrzeugführenden müssen zum Führen eines Einsatzfahrzeuges geeignet sein. Diese Eignung ist durch die Trägerin bzw. den Träger der Feuerwehr zu überprüfen.

Diese beinhaltet:

- Die körperliche, fachliche und geistige Eignung.
- Die Beachtung von Mindestalter sowie Altersbeschränkungen.
- Eine Fahrerlaubnis für die entsprechende Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen.
- Die Bestimmung zum Führen des Feuerwehrfahrzeuges.
- Die Einweisung und regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen.

4.3 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Eignungsuntersuchungen dienen der Beantwortung der Frage, ob die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten und Potenziale der Beschäftigten erwarten lassen, dass die während der Beschäftigung zu erledigenden Tätigkeiten von ihnen ausgeübt werden können.

Dazu gehören gegebenenfalls:

- eine Eignungsuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ehem. G25-Untersuchung),
- eine Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr (ehem. G 41-Untersuchung).

Im Gegensatz dazu sollen durch die arbeitsmedizinische Vorsorge die Versicherten über die Gesundheitsrisiken aufgeklärt und beraten werden. Beeinträchtigungen der Gesundheit sollen verhindert oder frühzeitig erkannt werden. Ihren Auswirkungen soll rechtzeitig begegnet werden. Sie darf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ersetzen.

4.4 Einweisung und Unterweisung

Fahrerinnen und Fahrer sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, zu unterweisen. Dazu zählen auch regelmäßige Fahrten für befähigte Fahrerinnen und Fahrer. Überdies sind mit neu beschafften Fahrzeugen oder neuen Fahrern Einweisungsfahrten mit den dazu befähigten Personen durchzuführen. Die Einweisungen sind zu dokumentieren.

Fahrerinnen und Fahrer sind auf ihre Pflichten und Verantwortung für sich selbst und gegenüber Dritten hinzuweisen. Dies betrifft vor allem das Führen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Drogen, Medikamenten und Alkohol.

Denn wer zum Zeitpunkt der Alarmierung Alkohol oder Medikamente zu sich genommen hat oder unter dem Einfluss von Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten steht, verzichtet auf das Führen eines Fahrzeuges zum Feuerwehrhaus oder unter Umständen besser auf den ganzen Einsatz.

5 Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz/Ladungssicherung/Personentransport

5.1 Kontrolle und Prüfung

Wer ein Feuerwehrfahrzeug führt, hat vor Abfahrt die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen. Auch während der Nutzung ist das Einsatzfahrzeug auf etwaige Mängel zu beobachten.

Generell gilt: Fahrzeuge sind im Zusammenhang mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit einer Prüfung zu unterziehen. Als Besonderheit bei der Feuerwehr geschieht das aufgrund der Einsatzbereitschaft im Regelfall auch nach der Benutzung, also bereits wieder nach dem Einsatz oder z. B. regulär vor einer Übung.

Dies betrifft die Kabine mit der Beleuchtung des Fahrzeuges, die korrekte Einstellung der Spiegel und die fehlerfreie Funktion der Scheibenwischer, ebenso wie ein freies Sichtfeld durch saubere und unbeschädigte Scheiben.

Am Fahrgestell sind, neben Einstiegen und Auftritten, die Funktionalität und Sicherheit von Reifen, Felgen und Bremsen zu kontrollieren.

Am Fahrzeugaufbau sind Sondersignalanlage und Heckabsicherung zu prüfen. Zusätzlich muss folgendes kontrolliert werden:

- Dachbeladung,
- Heckaufstieg,
- Geräteräume,
- Anbauten,
- Beleuchtungen
- und Anhängerkupplung.

5.2 Betriebsstoffe

Ebenso müssen Betriebsstoffe überprüft werden.

Hier kann nach dem **WOLKE Prinzip** vorgefahren werden:

Wasser: Sind Kühlwasserstand / Scheibenwischwasserstand in Ordnung?

Öl: Ist der Motorölstand in Ordnung? Wurden eventuelle Pumpenschmierungsintervalle eingehalten?

Luft: Ist der Reifenluftdruck in Ordnung?

Kraftstoff: Hat das Fahrzeug ausreichend Kraftstoff im Tank? Sind vorhandene Reservekanister voll?

Energie: Ist die Batterie geladen und die Fahrzeugbeleuchtung in Ordnung? Sind Ladegeräte für medizinisches Gerät, Handscheinwerfer, Funkgeräte in Betrieb funktionsfähig?

Die regelmäßigen Prüfungen sind zu dokumentieren.

5.3 Einrichtung des Arbeitsplatzes

Der Maschinist oder die Maschinistin trägt als Fahrzeugführender die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Einsatzfahrzeuges.

Dazu gehört auch die korrekte Einstellung des Fahrersitzes. Sitzhöhe, Sitzlängsverstellung und Sitzabstand sind so einzustellen, dass die Füße auf dem Führerhausboden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und die Beine bei durchgetretenen Pedalen noch leicht angewinkelt sind.

Das Lenkrad kann mit leicht angewinkelten Armen umfasst werden. Beim Drehen des Lenkrads soll der Schulterkontakt mit der Rückenlehne erhalten bleiben.

Um einen sicheren Kontakt zum Lenkrad zu gewährleisten, soll auf das Tragen von Feuerwehrhandschuhen sowie die Benutzung der Strickbündchen mit Daumenloch an Einsatzjacken verzichtet werden. Die Oberkante der Kopfstütze soll mit der Kopfhöhe abschließen.

Der Sicherheitsgurt darf nicht verdreht sein. Der Schultergurt muss ungefähr über die Schultermitte verlaufen und keinesfalls über den Hals. Der Beckengurt muss möglichst tief über dem Becken und nicht über dem Bauch verlaufen und immer fest anliegen.

Heute stehen in Einsatzfahrzeugen mehrere Spiegel zur Verfügung, damit auch verborgene Ecken um das Fahrzeug herum eingesehen werden können. Zusätzliche Kamerasysteme können für eine noch bessere Sicht sorgen. Ab 2022 sind in neu anzuschaffenden Fahrzeugen verbaute Abbiegeassistenten zur Überwachung des „toten Winkels“ Pflicht.

Aber nur die optimale Einstellung und Sauberkeit dieser Hilfsmittel und die Kenntnis über die Bedienung der Steuerungselemente helfen, ihr volles Potential auszuschöpfen.

5.4 Sicherung der Mitfahrenden

Der sichere Transport von Mannschaft und Gerät ist wichtige Voraussetzung für den Feuerwehrdienst. Ein besonderes Augenmerk auf Sicherheit ist bei der Beförderung von Kindern in Feuerwehrfahrzeugen zu legen. Hier ist auf passende Rückhaltesysteme sowie, bei Erfordernis (siehe StVO), Sitzerrhöhungen zu achten.

Die Fahrzeugführenden achten darauf, das Mitfahrende auf der Fahrt zum Einsatzort den Sicherheitsgurt anlegen und Helme sowie weitere Persönliche Schutzausrüstung sicher verwahren.

Das Ausrücken geschieht oft in großer Eile. Dennoch gilt: Anschnallen ist Pflicht. Ein Unbrauchbarmachen des Gurtschlusses durch Dummys ist verboten.

5.5 Sicherung der Helme während der Fahrt

Besonders das Tragen der Einsatzhelme ist zu prüfen: Der Feuerwehrhelm, als einer der Hauptbestandteile der persönlichen Schutzausrüstung, soll den Kopf der bzw. des Feuerwehrangehörigen schützen. Bei Fahrzeugen, in denen noch keine Sicherheitsgurte eingebaut

sind, ist das von besonderer Bedeutung. Durch einen ordnungsgemäß aufgesetzten und richtig geschlossenen Helm können im Falle eines Unfalls Verletzungen vermieden werden.

Auch ermöglicht das Anlegen der kompletten PSA, einschließlich des Helmes sowie die gegenseitige Überprüfung des richtigen Sitzes, bereits während der Einsatzfahrt ein schnelleres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen am Einsatzort.

In bestimmten Feuerwehrfahrzeugen ist das Sitzen mit aufgesetztem Helm während der Fahrt unmöglich, da auf Grund der Bauart des Fahrzeugs die Kopffreiheit zwischen Kopf und Fahrzeugdach sehr gering ist bzw. sogar ein ständiger Dachkontakt besteht. Dies kann besonders beim Durchfahren von Schlaglöchern und Bodenwellen und bei Fahrten im Gelände zu Verletzungen führen.

Besteht hier die Gefahr des Anstoßens am Fahrzeugdach, sollte generell auf das Tragen des Helms verzichtet werden. Die Helme müssen dann, wie jede andere Ladung auch, gesichert werden.

Von großer Bedeutung ist daher das sichere Unterbringen von Feuerwehrhelmen in den Fahrzeugen, beispielweise im Geräteraum. Ist dies nicht möglich, ist das Tragen der Feuerwehrhelme die bessere Lösung.

Ein Aufbewahren des Helmes, beispielsweise auf dem Armaturenbrett oder zwischen den Sitzen, ist ein Risiko und zu vermeiden.

5.6 Ladungssicherung

Die Ladung ist so zu verstauen und zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen (z. B. Ausweich- und Notbremsmanöver) eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Geräte, die nicht gesichert werden können, dürfen nicht transportiert werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass durch Zuladung das zulässige Gesamtgewicht des Einsatzfahrzeuges nicht überschritten wird. Sowohl der oder die Fahrzeugführende bzw. die Verladenden als auch die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges sind verantwortlich für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung.

Gerätekästen sind regelmäßig zu überprüfen. Auszüge und Klappen sind unmittelbar nach der Geräteentnahme zu schließen bzw. einzuschieben.

Zudem muss die Ladung mit geeigneten Zurrmitteln wie Zurrgurten, Zurrketten oder Zurrdrahtseilen gesichert sein. Die Zurrmittel müssen der jeweiligen DIN-Norm entsprechen und sind turnusmäßig auf Verschleiß oder Beschädigung zu untersuchen.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich bei der Verladung der Einsatz von rutschhemmendem Material, beispielsweise mit dafür geeigneten Matten. Die Kanten der Ladung dürfen nicht scharfkantig sein. Kantenschoner müssen verwendet werden, da diese ein Scheuern verhindern und das Verletzungsrisiko mindern.

Ein besonderes Risiko birgt der Transport von Druckgasflaschen. Dementsprechend müssen hier geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Dazu sind beispielsweise

industrielle Paletten mit speziellen Einrichtungen zum Transport von Flaschen, genauso wie Rollcontainer mit entsprechenden Halterungen geeignet, die zugleich eine ergonomische Handhabung ermöglichen.

5.7 Kommunikation während der Fahrt

Während der Einsatzfahrt ist die Kommunikation mit der Leitstelle und anderen Einsatzkräften wichtig. Wer ohne Beifahrerin oder Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten. Während der Fahrt dürfen das Gehör und die Sicht der oder des Fahrzeugführenden nicht beeinträchtigt sein.

Aus Sicherheitsgründen sollten daher Funkgeräte während der Fahrt nur von der Beifahrerin bzw. vom Beifahrer benutzt werden.

5.8 Sicheres Absitzen

Auch bei Ankunft am Einsatzort muss auf sicheres Absitzen aus dem Einsatzfahrzeug geachtet werden. Ein Auf- bzw. Abspringen ist auf jeden Fall zu unterlassen. Gerade beim Abspringen und Aufkommen mit PSA und Pressluftatmer wirkt ein Vielfaches des Körpergewichtes auf Knochen, Bänder und Gelenke.

Das Feuerwehrfahrzeug wird immer rückwärts unter Nutzung der vorhandenen Haltegriffe und Trittstufen verlassen, mit dem sogenannten Drei-Punkte Halt.

Dazu gehört, dass beide Hände die Griffe umfassen und ein Fuß auf der Trittfläche einen sicheren Auftritt gefunden haben muss.

In Feuerwehrfahrzeugen mit mehrstufigen Aufritten müssen Haltegriffe und -stangen so angeordnet sein, dass sich eine Person jeweils gleichzeitig an drei Punkten abstützen bzw. festhalten kann.

Besonderes Augenmerk muss auch auf das korrekte Schließen der Türen liegen – hier ist darauf zu achten, dass Hände und Finger nicht zwischen Tür und der B-Säule eingeklemmt werden.

6 Vorbereitende und nachbereitende Arbeiten an Fahrzeugen

Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige, insbesondere unter Einsatzbedingungen, vermieden werden.

Gefährdungen werden vermieden, wenn

- die Abstände zwischen den Geräten und den Auf- und Einbauten ausreichende Zugriffsmöglichkeiten bieten und
- keine scharfen Kanten / vorstehende Teile an den Einbauten vorhanden sind,
- keine Quetsch- / Scherstellen vorhanden sind,
- die Entnahme von schweren Geräten erleichtert wird, indem diese möglichst weit unten im Fahrzeug verlastet oder Entnahmehilfen vorhanden sind,
- die Arretierungen der Geräte, Auszüge und Klappen auch mit Schutzhandschuhen leicht zugänglich und sicher zu handhaben sind.

6.1 Prüfungen

Der oder die Fahrzeugführende hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand der Fahrzeuge auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Bei der Feuerwehr geschieht das aufgrund der Einsatzbereitschaft im Regelfall auch nach der Benutzung, also bereits wieder nach dem Einsatz.

Der oder die Fahrzeugführende hat festgestellte Mängel der zuständigen Führungskraft, bei Wechsel der oder des Fahrzeugführenden auch der oder dem Ablösenden mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat die bzw. der Fahrzeugführende den Betrieb einzustellen.

Die Einhaltung der turnusmäßigen Haupt- und Abgasuntersuchungen ist zu beachten.

6.2 Reifen

Gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen sind die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge, das Überfahren von Bordsteinen, Befahren von Feldwegen größer als bei normalen Lastkraftwagen. Generell gilt: Reifen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehranhängern sollen spätestens 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgetauscht werden.

Weiterhin besteht die Notwendigkeit der regelmäßigen und sorgfältigen Sichtkontrolle der Reifen und die Pflicht zum Austausch bei sichtbaren Mängeln wie Rissen, Deformationen, Durchschlägen oder mangelnder Profiltiefe. Dies betrifft sowohl die Bereifung an Fahrzeugen, als auch an Anhängern. Ebenso sind Ersatzreifen regelmäßig zu kontrollieren.

Jahreszeitbedingte Wechsel von Sommer- auf Winterreifen und zurück sind einzuhalten.

6.3 Betriebssicherheit und Prüfung der Beladung

Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, müssen Fahrzeuge durch eine/n Sachkundige/n auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch die Sachkundige bzw. den Sachkundigen muss sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges umfassen.

Regelmäßig sind Erste-Hilfe Material, Warndreiecke, Warnkleidung und Blitzleuchten auf Vollständigkeit und Funktion zu kontrollieren.

Auch die Verwendungsdauer und die Haltbarkeit von Behältern aus Kunststoffen wie Polyethylen sind regelmäßig zu kontrollieren. So sind Kraftstoffkanister aus Polyethylen fünf Jahre nach Herstellungsdatum auszusondern.

7 Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation

Feuerwehrfahrzeuge unterscheiden sich in Größe, Funktion und Fahrverhalten zum Teil erheblich von privat genutzten Kraftfahrzeugen. Aus- und Fortbildung sowie Fahrübungen müssen daher regelmäßig durchgeführt werden.

Ziel der Übungen ist es, Fahrzeugtechnik und Feuerwehrausstattung für den Einsatz sicher bedienen zu können und besondere, einsatzbedingte Verkehrssituationen zu beherrschen.

7.1 Übungs- und Ausbildungsfahrten

Übungs- und Ausbildungsfahrten sollen dazu genutzt werden, um sich mit grundlegenden Eigenschaften der Einsatzfahrzeuge vertraut zu machen.

Dazu gehört auch das Fahrercockpit. Wo und wie lassen sich Beleuchtung, Scheibenwischer und Blinker betätigen? Wie funktionieren Schaltung, Bremsen und Lenkung in unterschiedlichen Fahrzeugen?

Wie werden feuerwehrspezifische Ausstattungselemente wie Pumpen, Aggregate, Zug- oder Hubeinrichtungen, Lichtmast oder Zumischungsanlagen korrekt bedient?

Erst wenn alle Fahreinrichtungen in und am Fahrzeug von den Einsatzkräften fehlerfrei bedienbar sind und auf das Verhalten im Straßenverkehr bei der Nutzung von Sonderrechten hingewiesen wurde, dürfen Übungsfahrten starten.

Einfache und regelmäßige Übungsfahrten dienen dazu, beispielsweise Schaltvorgänge sowie das Anfahren im Zusammenspiel mit Kupplung und Gas sowie Bremsvorgänge in unterschiedlichen Situationen kennen zu lernen und zu verbessern.

Ein zielgerechtes Steuern des Fahrzeuges kann mit einfachen Übungen in der Feuerwehr verbessert werden. Diese Übungen dienen besonders dazu, die Abmessungen des Fahrzeuges besser einschätzen zu können und Anfahrts-, Durchfahrts- oder Parksituationen zu simulieren.

Einfach zu gestaltende Fahrparcours unterstützen die Fahrerinnen und Fahrer darin, das Fahrverhalten von Einsatzfahrzeugen einschätzen und üben zu können.

Neben Fahrübungen ist auch das korrekte Einweisen, Rangieren und Kuppeln von Einsatzfahrzeugen ein wichtiger Bestandteil des Fahrtrainings und muss ebenfalls von Fahrzeugführenden und Einweisenden regelmäßig geübt werden.

Das sichere Abstellen von Fahrzeugen im Feuerwehrhaus ist von Bedeutung. Ausreichend große Stellplätze mit geeigneten Abständen für Feuerwehrfahrzeuge sind Voraussetzung für reibungslose Betriebsabläufe.

Ebenso ist das Abstellen und Absichern des Fahrzeuges am Einsatzort, mit der dafür vorgesehenen Ausrüstung, wichtig für reibungslose und sichere Einsatzabläufe und muss geübt werden.

Über erfolgte Unterweisungsfahrten ist ein Nachweis in Form einer Bestätigung zu führen. Diese kann durch eine geeignete beauftragte Person, beispielsweise die Ausbilderin oder den Ausbilder für Maschinistinnen und Maschinisten oder die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ausgestellt werden. Diese sind hierfür zu beauftragen.

Maschinistinnen und Maschinisten sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte haben Checklisten für die regelmäßige Überprüfung der Fahrzeuge und die Dokumentation derselben zu nutzen.

Neben der Kontrolle von Fahrzeugen müssen auch Führerscheine turnusmäßig überprüft werden. Entsprechend aktueller Rechtsprechung wird eine halbjährliche Überprüfung als ausreichend angesehen. Der Verlust der Fahrerlaubnis ist unverzüglich zu melden.

7.2 Fahrsicherheitstraining

Professionelle Fahrtrainings und Fahrsicherheitstrainings ergänzen Übungswissen oder bilden die Grundlage für das sichere Führen von Einsatzfahrzeugen in herausfordernden Situationen.

Regelmäßige Aus- und Weiterbildungen helfen auch erfahrenen Maschinistinnen und Maschinisten, vorhandenes Wissen wieder aufzufrischen. Gerade für junge Feuerwehrangehörige, die erst kurz im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, kann ein Fahrsicherheitstraining ein wichtiger Lernprozess sein, um fehlende Erfahrungen beim Führen eines Fahrzeuges auszugleichen. Auch Angebote für ein Fahrtraining im Simulator sollten, wo möglich, genutzt werden.

8 **Sonder- / Wegerechte**

Einsatzfahrten, als auch Fahrten zum Einsatz, unterliegen bestimmten Sonder- und Wegerechten. Diese dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen. Diese Unterweisungen sind anhand der StVO, der StVZO und den DGUV Vorschriften durchzuführen.

„Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.“ Mit einem privaten Fahrzeug, das keine Signaleinrichtungen wie ein Feuerwehrfahrzeug aufweist, sind allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer statthaft. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer nicht erkennen können, dass ein Feuerwehrangehöriger im Privat-Kfz zu einem Einsatz fährt.

Feuerwehrangehörige müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein, denn trotz Sonderrechten können Überschreitungen der Vorschriften auch weiterhin als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden. Verantwortlich dafür ist immer allein der Fahrer des Fahrzeugs.

9 Sonderfahrzeuge der Feuerwehr / Feuerwehrfremde Fahrzeuge

Das Einsatzspektrum der Freiwilligen Feuerwehr ist vielfältig. Neue Technologien und erweiterte Einsätze führen dazu, dass bei Einsätzen sowohl Sonderfahrzeuge als auch feuerwehrfremde Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

9.1 Sonderfahrzeuge und Umbauten

Für die Bedienung und den Betrieb von Komponenten wie dem Drehleiterpark, der Feuerlöschpumpe, einer Seilwinde und anderer Maschinenanbauten, wie beispielsweise einer Ladebordwand oder einem Ladekran, sind weiterführende Unterweisungen bzw. Ausbildungen und eventuell Sicherheitsüberprüfungen erforderlich.

Bei Umbauten ist auf eine technische Überprüfung durch eine dazu befähigte Person sowie ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere zu achten.

9.2 Beladung und Lasten

Bei zusätzlich mitgeführter Ladung ist auf die korrekte Lagerung und Sicherung zu achten. Eine tiefe Lagerung im Fahrzeug ermöglicht eine ergonomische und sichere Griffhaltung beim Entladen.

Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht über die zulässigen Werte wie Gesamtgewicht oder Achslasten hinaus beladen werden. Dies ist insbesondere bei Nachrüstung oder Umbau zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen droht der Verlust der Betriebserlaubnis. Fahrzeughalter sowie Fahrer und Fahrerinnen drohen juristische Konsequenzen.

9.3 Feuerwehrfremde Fahrzeuge

Manchmal gibt es Feuerwehreinsätze, bei denen die vorhandene Feuerwehrentechnik nicht weiterhilft. Hier ist der Einsatz „feuerwehrfremder“ Fahrzeuge oder Maschinen hilfreich, um die Aufgabe schnell und praktikabel zu lösen. Nicht selten werden dann maschinell angetriebene Fahrzeuge wie z. B. Ackerschlepper, Hoflader, Teleskoplader, Radlader, Bagger herangeschafft und durch Feuerwehrangehörige bedient.

Beim Einsatz spezieller Fahrzeuge oder Maschinen müssen jedoch einige Punkte beachtet werden.

Das Führen dieser Fahrzeuge im Einsatz ist nur erlaubt, wenn die Fahrzeugführenden:

- im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben,
- zuverlässig sind und
- zum Führen des Fahrzeuges bestimmt wurden.
- Fahrzeuge müssen bestimmungsgemäß eingesetzt werden.
- Fahrzeuge müssen in betriebssicherem Zustand sein. Dieser ist regelmäßig durch eine Prüfung zu belegen.
- Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig geeignet sind.

Beim Einsatz von Motorrädern, ATVs oder Quads gelten dieselben Anforderungen wie beim Einsatz von Sonderfahrzeugen. Die Fahrzeugführenden müssen zum Führen der Fahrzeuge befähigt sein. Ebenso müssen die Fahrzeuge betriebssicher und für den Einsatz geeignet sein.

Ein besonderes Augenmerk liegt in diesen Fällen auf geeigneter Schutzkleidung. Insbesondere müssen Helme und Kleidung den Anforderungen an die PSA genügen.

10 Brauchtumsveranstaltungen

Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von Kraftfahrzeugen und auf der Ladefläche von Anhängern ist laut Straßenverkehrs-Ordnung verboten.

Ausnahmen sind gegebenenfalls bei Brauchtumsveranstaltungen möglich. Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen und vom Träger bzw. der Trägerin der Feuerwehr zu dokumentieren.

Zu den Brauchtumsveranstaltungen gehört aber z. B. nicht das Einsammeln von Tannenzweigen, Altpapier oder Altmetallen durch die Feuerwehr.

11 Weitere Informationsmedien

Beispiele für Beinahe-Unfälle im Feuerwehrdienst finden sich unter www.fuk-cirs.de.

Zur baulichen Gestaltung von Feuerwehrhäusern und weitergehende Informationen rund um das Feuerwehrhaus finden Sie unter www.sichere-feuerwehr.de.

Informationen über Seminargeschehen, neueste Medien, aktuelle Informationen je nach Bundesland finden sich auf der Internetpräsenz der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse:

www.fukbb.de (Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg)

www.hfuknord.de (Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord)

www.fuk.de (Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen)

www.fuk-mitte.de (Feuerwehr-Unfallkasse Mitte)

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen veröffentlicht Schriften zum Feuerwehrdienst und bildet abgestimmte Fachmeinungen im Bereich Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen. Die vorgenannten Informationen finden Sie unter <https://www.dguv.de/fb-fhb/sachgebiete/feuerwehren/index.jsp>

Mitteilungsblätter / Schriften / Veröffentlichungen der Feuerwehr-Unfallkassen behandeln aktuelle Themen für den Feuerwehrdienst und werden regelmäßig an die Trägerinnen und Träger des Brandschutzes verteilt.

12 Zusammenfassung

Ohne das Führen und Fahren von Fahrzeugen sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nicht denkbar. Doch das Führen von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr stellt besondere Herausforderungen an die Fahrerinnen und Fahrer. Die Trägerin bzw. der Träger der Feuerwehr ist verantwortlich für die Sicherheit von Fahrzeugen, Fahrzeugführenden und Mitfahrenden. Außerdem trägt er oder sie die Verantwortung für die Ausbildung derjenigen, welche die Fahrzeuge führen.

Zu den Aufgaben der Trägerin bzw. des Trägers gehört die Bereitstellung des Fahrzeugs als Arbeitsmittel und die Gefährdungsbeurteilung nach DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass Sicherheits- und Gesundheitsstandards eingehalten werden.

Die Trägerin bzw. der Träger der Feuerwehr sorgt dafür, dass nur diejenigen die Fahrzeuge führen, die über die dazu berechtigenden Führerscheinklassen verfügen. Dazu gehören auch die Sondererlaubnis 7,5t und die Erlaubnis zum Betrieb von Fahrzeugen mit Anhänger, insbesondere 3,5 t oder die Fahrerlaubnis zum Führen von feuerwehrfremden Fahrzeugen. Neben der Befähigung, ein Einsatzfahrzeug zu führen, müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Einweisung auf die unterschiedlichen Fahrzeugtypen erhalten. Die Einweisenden müssen dazu befähigt sein, diese Einweisung zu geben.

13 Literatur und Quellenhinweise

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) und zur Aufhebung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**Arbeitsschutzgesetz** - ArbSchG), zuletzt geändert durch Art. 6k G v. 16.9.2022

Arbeitszeitgesetz (ArbZG), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.12.2020

DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ vom November 2013
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p000941

DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ vom Juni 2018
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p000536

DGUV Vorschrift 71 „**Fahrzeuge**“ vom Januar 1997
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p000552

DGUV Information 205-024 „**Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben**“ vom März 2016
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p205024

DGUV Information 205-021 „**Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst**“ vom April 2019
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p205021

DGUV Grundsatz 305-002 „**Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr**“ vom Dezember 2021
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p305002

DGUV Grundsatz 314-003 „**Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit**“ vom Januar 2023
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p314003

DGUV Grundsatz 314-002 „**Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal**“ vom Mai 2018
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p314002

Bildnachweise:

Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (ArGe-FUK)

14 Broschüren und Medien

DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ aktualisierte Fassung vom Juni 2018
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p105049

DGUV Information 205-010 „**Sicherheit im Feuerwehrdienst**“ aktualisierte Fassung vom Juli 2011 (Diese Schrift befindet sich derzeit in Überarbeitung.)
<https://publikationen.dguv.de/> Webcode: p205010

Stichpunkte Sicherheit

- Arbeitsplatz des Fahrzeugführers
- Auf- und Absitzen vom Feuerwehrfahrzeug
- Fahrzeugbereifung, Reifenalter und Winterreifen
- Sicherheit bei Einsatzfahrten
- Grundlagen der Ladungssicherung
- Ladungssicherung auf Einsatzzeugen
- Ladungssicherung auf Logistikfahrzeugen

<https://www.fuk-mitte.de/downloads/praevention/rund-um-das-fw-fahrzeug>

Sicherheitshinweise

- Prüfung des Feuerwehrfahrzeuges (Checkliste)
- Hinweise zum sicheren Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

<https://www.fuk-mitte.de/downloads/praevention/rund-um-das-fw-fahrzeug>

Kategorie Verkehrssicherheit

- Anfahrt zum Feuerwehrhaus nach Alarmierung
- Alkohol und Drogen

<https://www.fuk.de/service/downloads/-formulare>

Medienpakete

- Medienpaket 1999 „Sicher zu Einsatz und Übung“
- Medienpaket 2011 „Sicherer Transport von Mannschaft und Gerät“

<https://www.fuk.de/praevention/medienpakete>

Videoclip FUK Niedersachsen

- „Routine und Risiko“

https://www.fuk.de/fileadmin/user_upload/fuk/praevention/medienpakete/uberRoutineundRisiko.zip

Videoclip FUK Mitte

- „Ankommen, nicht umkommen“

<https://www.fuk-mitte.de/praevention/videoclips/ankommen-nicht-umkommen>

Anhang 1: Liste der Medienpakete

Bisher erschienene Medienpakete der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr–Unfallkassen seit 1989:

1. Wasserförderung I (1989)
2. Atemschutz im Löscheinsatz (1990)
3. UVV Feuerwehren (1991)
4. Gefährliche Stoffe und Güter I (1992)
5. Wasserförderung II (1994)
6. Technische Hilfeleistung I (1996)
7. Technische Hilfeleistung II (1996)
8. Fit for Fire (1998)
9. Fit for Fire in the Future (1998)
10. Sicher zu Einsatz und Übung (1999)
11. Brandgefährlich (2001)
12. Jugendfeuerwehr I - Lager und Fahrten (2003)
13. Jugendfeuerwehr II - Übungs- und Schulungsdienst (2004)
14. Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen (2005)
15. Grundsätze der Prävention (2006)
16. Wasserförderung (2007)
17. Persönliche Schutzausrüstung (2008)
18. Feuerwehrwettkämpfe (2009)
19. Das sichere Feuerwehrhaus (2010)
20. Sicherer Transport von Mannschaft und Gerät (2011)
21. Die sichere Einsatzstelle (2012)
22. Kinder in der Feuerwehr (2013)
23. Die sichere Heißausbildung (2014)
24. Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser (2015)
25. Sicherer Übungs- und Schulungsdienst (2016)
26. Sicher im Feuerwehrdienst (2017)
27. Hygiene im Feuerwehrdienst (2018)
28. Ausbildung – aber sicher! (2020)
29. Instandhaltung (2020)
30. Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren (2021)
31. Persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst (2022)
32. Führen und Fahren von Fahrzeugen im Feuerwehrdienst (2023)

Ab Medienpaket Nr. 10 stehen die Medienpakete online zur Verfügung.

Für Ihre Notizen

[illegible]

Überreicht durch die jeweils zuständige Feuerwehr-Unfallkasse

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder
Telefon: (03 35) 52 16 – 0
Telefax: (03 35) 52 16 – 111
Internet: www.fukbb.de
E-Mail: praevention@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Hamburg

Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: (040) 25 32 80 – 66
Telefax: (040) 25 32 80 – 73
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: (03 91) 54 45 9 – 0
Telefax: (03 91) 54 45 9 – 22
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bertastraße 5
30159 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95 – 556
Telefax: (05 11) 98 95 – 480
Internet: www.fuk.de
E-Mail: info@fuk.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel
Telefon: (04 31) 99 07 48 – 0
Telefax: (04 31) 99 07 48 – 50
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 30 31 – 700
Telefax: (03 85) 30 31 – 706
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: (03 61) 60 15 44 – 0
Telefax: (03 61) 60 15 44 – 21
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de